

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung
während der Schwangerschaft und nach der Entbindung
(„Mutterschafts-Richtlinien“):
zur Umsetzung der Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**

Vom 17. Februar 2011

1. Hintergrund

Der Beschluss zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien dient der Umsetzung der Vorgaben der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen neuen Fassung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG).

1.1 Umsetzung der Vorgaben der neuen Fassung des SchKG

Mit dem neuen SchKG wurden Vorgaben für die Beratung im Vorfeld einer möglichen medizinischen Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch eingeführt.

Das Gesetz sieht folgende Verpflichtungen für Ärztinnen bzw. Ärzte vor:

A) Beratung nach Erhebung von auffälligen pränataldiagnostischen Befunden:

- Allgemeinverständliche und ergebnisoffene Beratung, wenn aufgrund pränataldiagnostischer Befunde eine körperliche oder geistige Schädigung des Kindes vorliegt,
- Hinzuziehung weiterer Ärztinnen/Ärzte, die auf die Gesundheitsschädigung des Kindes spezialisiert sind;
- Hinweis auf den Beratungsanspruch durch psychosoziale Beratungsstellen nach § 3 SchKG und - im Einvernehmen mit der Schwangeren - Vermittlung dorthin und zu Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden.

B) Vorgehen bei Feststellung einer medizinischen Indikation:

- Beratung über die psychischen und medizinischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs, den Anspruch auf vertiefende psychosoziale Beratung und Vermittlung von Kontakten zu Beratungsstellen nach § 3 SchKG, soweit dies nicht bereits bei der Beratung nach A) erfolgt ist.
- Es ist eine dreitägige Mindestbedenkzeit zwischen der Diagnosemitteilung nach A) oder – sofern kein auffälliger pränataldiagnostischer Befund vorliegt – nach der Beratung nach B) 1. Spiegelstrich und der schriftlichen Feststellung

der medizinischen Indikation einzuhalten, es sei denn, es liegt eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren vor.

- Über die Beratungen nach A) und B) 1. Spiegelstrich und Vermittlung bzw. den Verzicht darauf ist eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren einzuholen.

Gemäß dieser gesetzlichen Verpflichtungen für Ärztinnen bzw. Ärzte wurde eine Ergänzung der Mu-RL in Anlage 1c zu Abschnitt B. Nr. 4 der Mutterschafts-Richtlinien vorgenommen. In diesem sind weitere Ultraschall-Untersuchungen mittels B-Mode oder auch mit anderen sonographischen Verfahren geregelt, die der Abklärung und/oder Überwachung von pathologischen Befunden dienen. Soweit eine der in diesem Absatz unter II. aufgeführten Untersuchungen durchgeführt wird, werden mit der Änderung die Pflichten genannt, die von Ärztinnen oder Ärzten wahrzunehmen sind, wenn Ergebnisse von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme geben, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist.

Die unter B) genannten neuen gesetzlichen Vorgaben zur Beratung bei einer schriftlichen Feststellung über das Vorliegen einer medizinischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch werden an entsprechender Stelle in die Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA-RL) eingefügt, da sich diese Vorgaben nicht unmittelbar auf die in den Mu-RL geregelten Inhalte beziehen.

2. Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

Die Bundesärztekammer hat eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf vorgelegt. Der Unterausschuss Methodenbewertung hat die Stellungnahme in seiner Sitzung vom 03.02.2011 zur Kenntnis genommen, die impliziten Änderungsempfehlungen wurden dabei berücksichtigt.

3. Stellungnahme gem. § 92 Abs. 1b SGB V

Den Berufsorganisationen der Hebammen und Endbindungspfleger wurde zu den Änderungsempfehlungen der Mu-RL Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Deutsche Hebammenverband e. V. hat keine Einwände gegen die Umsetzung der Vorgaben des neuen Schwangerschaftskonfliktgesetzes in den Mu-RL. Vom Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Berlin, den 17. Februar 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess